

Stadt Friesoythe

65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energiepark Heinfelde, Neuaufstellung“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Landkreis Cloppenburg/Der Landrat | 17.07.2013 |
| 2. Ammerländer Wasseracht | 15.10.2013 |
| 3. GAA Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 11.11.2013 |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Anregungen geäußert:

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Anregungen und Hinweise von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange:

1 Landkreis Cloppenburg				15.07.2013	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	x	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:					
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.07.2013.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 205 verwiesen.		
Ferner bestehen sonst grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch auf die Stellungnahmen zum parallel auf Bebauungsplan verwiesen.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf die Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 205 verwiesen.		

2 Ammerländer Wasseracht				15.10.2013	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	x	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der 65. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 205 wie folgt Stellung.					
Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Verbandsgewässer II. Ordnung „Wasserzug von Langenmoor“ (Wzg.-Nr. 6.23) und „Wasserzug vom Schafdamm“ (Wzg.-Nr. 6.25) und grenzt mit der südöstlichen bzw. mit der nordwestlichen Plangrenze an das Gewässer Wasserzug von Langenmoor bzw. mit der nördlichen Plangrenze an das Gewässer Wasserzug vom Schafdamm heran.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.		
Die Verbandsgewässer sind aufgrund der geringen hydraulischen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, vermehrt anfallendes Oberflächenwasser schadlos abzuleiten. In den oberhalb gelegenen Einzugsgebieten sind wiederholt Beeinträchtigungen der Entwässerung eingetreten, so dass eine zusätzliche Belastung des Vorflutsystems nicht eintreten darf.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.		
Anfallendes Oberflächenwasser ist daher in dem Regenrückhaltebecken im nördlichen Planbereich zu speichern und zu versickern. Einer Einleitung von Oberflächenwasser in angrenzende Verbandsgewässer wird weder von den Betriebsflächen noch aus dem Regenrückhaltebecken zugestimmt. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass beim Bau und Betrieb der Anlage es zu keiner Gewässerbelastung kommt. Dieser Hinweis erfolgt aufgrund der Feststellung, dass in der Vergangenheit durch eingetragene Nährstoffe in v.g. Oberflächengewässer eine ausgeprägte Entwicklung von Algen und Wasserpflanzen beobachtet wurde.			Das Regenrückhaltebecken ist bereits vor geraumer Zeit errichtet und genehmigt worden. Die Hinweise Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.		

<p>Im Rahmen der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Planungen und Genehmigungen (Bemessung des erf. Rückhaltevolumens, Nachweis der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers etc.) ist der Entwurf zur Regelung der Oberflächenentwässerung mit der Ammerländer Wasseracht vor Erschließung des Bebauungsplangebietes abzustimmen und bei der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>Die Zustimmung der Ammerländer Wasseracht zu o.g. Bebauungsplan steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Regelung der Oberflächenentwässerung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden ggf. die entsprechenden Genehmigungen beantragt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Gemäß textl. Festsetzung Nr. 7 ist eine Querung des Verbandsgewässers II. Ordnung Wasserzug vom Schafdam (Wzg.-Nr. 6.23) vorgesehen. Die hierfür erforderliche Anlage im und am Gewässer ist hinsichtlich der erf. Abmessungen, hydraulische Leistungsfähigkeit etc. mit der Ammerländer Wasseracht vor Erschließung des Bebauungsplangebietes abzustimmen und nach § 57 Nds. Wassergesetz genehmigen zu lassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Gemäß Satzung der Ammerländer Wasseracht ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 10,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung unzulässig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Ein Fahr- und Unterhaltungstreifen entlang des Verbandsgewässers ist in einer Breite von mind. 5,0 m von jeglicher Einzäunung, Verwallung, Bepflanzung etc. freizuhalten.</p> <p>Die angrenzend geplanten Pflanzstreifen an den v.g. Gewässern sind so anzulegen, dass auch nach Zuwachs der Bäume, Sträucher etc. ein 5,0 m breiter Gewässerrand- und Gewässerunterhaltungstreifen mit entspr. Lichtraumprofil erhalten bleibt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Der Fahr- und Unterhaltungstreifen ist in öffentliches Eigentum (Stadt Friesoythe, Ammerländer Wasseracht) zu übernehmen, um eine störungsfreie Gewässerunterhaltung sicherstellen zu können. Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist diesbzgl. für die entspr. Flächen in öffentliche Grünfläche abzuändern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerrandstreifen sollen nach Auffassung der Stadt Friesoythe -wie bisher- in Eigentum des privaten Betreibers bleiben.</p>
<p>Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 205 entstehen, gehen voll zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

3 Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg				11.11.2013
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	x	Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 205 „Energiepark Heinfelde“ worden seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des anstehenden Genehmigungsverfahrens für die Gasaufbereitungsanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die erforderlichen Gutachten für Lärm und Geruch vorzulegen sind, da sie im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch nicht fertig gestellt waren und daher noch keine Berücksichtigung gefunden haben.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p>	
<p>Sowohl bei der Biogasanlage der Firma Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG als auch bei der Biogasanlage der Firma Heinfelder Naturstrom GmbH & Co. KG handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, die die erforderliche immissionsschutzrechtliche Zulassung besitzen.</p> <p>Das Biogas wird als hochentzündliches Gas eingestuft und aufgrund der in den Anlagen befindlichen Gas-mengen unterliegen beide Biogasanlagen den Vorschriften der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV-Störfall -Verordnung), d.h. die Betreiber solcher Störfall-anlagen haben bestimmte zusätzliche Betreiberpflichten zu erfüllen, die in der Störfallverordnung geregelt sind, um sicherzustellen, dass möglichst keine Störfälle auftreten.</p> <p>Darüber hinaus sind zu Störfallanlagen hin Achtungsabstände einzuhalten. Das gilt insbesondere für Wohnbebauung im Umfeld der Biogasanlagen. Die Achtungsabstände sind deshalb notwendig, damit im Falle eines Störfalles für die Bevölkerung im Umfeld der Störfall-anlage keine Gefahren für Leib und Leben bestehen.</p> <p>Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes wird es für erforderlich gehalten, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Gasaufbereitungsanlage eine sicherheitstechnische Betrachtung (Gutachten) vorgenommen wird, das u. a. die Achtungsabstände festlegt. Das Gutachten ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet. Es wird ein entsprechendes Gutachten im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.</p>	

Oldenburg, den 15.11.2013

Marie-Curie-Straße 1
26129 Oldenburg
T 0441 361164-90
F 0441 361164-99
buero@lux-planung.de
www.lux-planung.de



M. Lux